



ARTIMIA®

Sicherungsrichtlinien für Museen  
und Ausstellungsräume



<b>I. Gefährdungsanalyse</b>		4
<b>II. Mechanische Sicherungen</b>		4
1. Wände und Decken		4
2. Fenster		4
3. Türen		5
4. sonstige Öffnungen		5
5. Vergitterung		5
<b>III. Gefahrenmeldeanlage</b>		5
1. Grundlegende Anforderungen an eine Einbruchmeldeanlage		5
2. Videoüberwachung		6
<b>IV Einzelobjektsicherung</b>		6
<b>V. Maßnahmen gegen eindringendes Wasser (Hochwasser, Rückstau, Regenwasser, Leitungswasser, Schnee)</b>		6
<b>VI. Maßnahmen gegen Sturmschäden</b>		7
<b>VII. Brandschutz</b>		7
<b>VIII. Sicherheitsorganisation</b>		8
1. Verwaltung der Schließanlage/Zutrittskontrolle		8
2. Einweisung des Personals		9
<b>IX. Notfallplanung</b>		9
1. Notfall- und Evakuierungsplan		9
2. Maßnahmen vor dem Schadenfall		9
3. Maßnahmen nach dem Schadenfall		10
<b>X. Inventarisierung und Kennzeichnung</b>		10
<b>XI. Verwahrung</b>		10
1. Klima		10
2. Ungeziefer		11
3. Beschädigung		11
<b>XII. Interne und externe Transporte von Objekten</b>		11



## I. Gefährdungsanalyse

Bei allen Sicherheitsüberlegungen und -maßnahmen ist zu beachten, dass immer Personen- vor Sachschutz steht. Hierbei ist eine Analyse der speziellen Gegebenheiten vor Ort, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalamtes sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für Rettungs- und Fluchtwege, zu erstellen. Dazu muss zuerst die Lage des Objekts unter folgenden Aspekten beurteilt werden, z. B.:

- a) Lage in gering frequentierter Gegend (abseits von Ortschaften, Park)
  - b) Elementargefahren
  - c) Erreichbarkeit durch Feuerwehr/Wachdienst/Polizei
  - d) Bauliche Gegebenheiten (Altbau/Umnutzung/Neubau)
  - e) Kletterhilfe (Pflanzenbewuchs, Leitern, Anbauten)
  - f) Umfriedung
  - g) Gastronomie
- Können Bereiche von außen nicht oder nur schwer eingesehen werden?
  - Ist die Außenfassade oder das Areal (u. a. Notausgänge) beleuchtet? (gegebenenfalls auch über Bewegungsmelder, die Beleuchtung nur punktuell schalten)
  - Ist eine Videoüberwachung im Außenbereich (inkl. Eingang und Anlieferung) vorhanden?
  - Wer verwaltet/überprüft die Aufzeichnung?
  - Sind Parkplätze unmittelbar vor dem Museumseingang oder sonstigen Ein- und Ausgängen vorhanden?
  - Sind Poller vor Zu- und Einfahrten vorhanden?
  - Sind die Fenster oder das Dach ohne weitere Hilfsmittel erreichbar?
  - Bestehen Baulücken oder Übergänge zu angrenzenden Gebäuden oder Gebäudeteilen?
  - Führen Notausgangstüren direkt ins Freie?
  - Befinden sich an der Fassade oder in unmittelbarer Objektnähe Steckdosen?

## II. Mechanische Sicherungen

Bei Einbau und Durchführung von mechanischen Sicherungen ist auf eine fachgerechte, nach Herstellerangaben durchgeführte Montage zu achten.

### 1. Wände und Decken

Fußböden, Dächer, Umfassungswände und alle Abtrennungen, die einen Sicherungsbereich gegen einen fremdzugänglichen Bereich abtrennen, sind aus massiven Materialien zu errichten.

In Leichtbauweise (Gipskartonplatten, Sandwichbauplatten, Holzwerkstoffen, Porenbeton, Kunststoffen, Profilbleche, Wellbleche, Lehm im Fachwerk, Glasbausteine, Profilbaugläser, Hohlblocksteine, Steine unter 120 mm Dicke) hergestellte Böden, Dächer und Abtrennungen müssen durch geeignete einbruchhemmende Produkte verstärkt werden.

### 2. Fenster

Fenster/Oberlichter/Lichtkuppeln/Fenstertüren sind durch geeignete Mittel gegen Eindringen zu sichern (alle Geschosse inkl. Dach)

- mit einbruchhemmenden Beschlägen versehen
- mit einbruchhemmenden Verglasungen versehen
- durch Pilzkopfverriegelung gesichert
- durch stabile Verschlusseinrichtungen gesichert
- feststehende Fenster
- durch Gitter gesichert
- Rahmen aus Holz, Kunststoff, Kunststoff verstärkt, Metall
- Denkmalgeschützte Fenster können von innen durch ein Kastenfenster gesichert werden.

Fenster dürfen nicht unkontrolliert durch unbefugte Personen zu öffnen sein.

### 3. Türen

Außentüren sind alle einbruchhemmend auszuführen, insbesondere durch:

- a) innenliegende hochwertige Türbänder (ggf. unterstützt durch zusätzl. Bandseitensicherung)
- b) von außen nicht zu entfernende Türzargen
- c) stabile Türblätter
- d) hochwertige Einbauschlösser mit Mehrfachverriegelung (Mehrpunktverriegelung) und Aushebesicherung
- e) Schließzylinder mit Nachschließ-, Aufbohr- bzw. Kernziehschutz
- f) Sicherheitsbeschläge oder -rosetten
- g) zusätzlich geschützte Glasfenstereinsätze, die von außen nicht entfernt werden können
- h) fachgerecht ausgeführter Einbau

Zusatzsicherungen bei historischen und/oder denkmalgeschützten Gebäuden

- Bei historischen und/oder denkmalgeschützten Gebäuden sollte eine separate Beratung durch die Polizei, den Versicherer etc. erfolgen. Hier ist eine zweite mechanische Ebene, bspw. über eine ausreichend gesicherte Windfangtür denkbar.

### 4. sonstige Öffnungen

Sonstige Öffnungen, beispielsweise zur Klimatisierung o. ä. sind durch Vergitterung zu sichern. Der Öffnungsquerschnitt sollte nicht mehr als 12 cm betragen. Nicht mehr benötigte Wandöffnungen sind dauerhaft zu verschließen.

### 5. Vergitterung

Folgende Voraussetzungen sind an Gitter zu stellen:

- stabil im Mauerwerk zu verankern
- nicht von außen zu demontieren
- Gitterstäbe sind an den Kreuzungspunkten miteinander zu verbinden
- Gitterstäbe sind mittels Hilfswerkzeug nicht leicht zu durchtrennen
- Gitter sind nicht durch die Öffnungen zwischen Quer- und Längsstreben zu überwinden

## III. Gefahrenmeldeanlage

### 1. Grundlegende Anforderungen an eine Einbruchmeldeanlage

- Vermeidung von Fehlalarmen
- Sabotageschutz
- frühzeitiges Erkennen von Einbruchversuchen

#### 1.1 Projektierung und Installation

- EMA Klassen in Museen: B SG 2 (Verwaltung), C SG 3 (Ausstellung)
- Planung und Einbau ausschließlich durch VdS- anerkannte Errichterfirmen
- Planung und Einbau in enger Abstimmung zwischen Versicherer und Errichtersfirma

#### 1.2 Nach- bzw. Aufrüsten bestehender Einbruchmeldeanlagen

- Nach einiger Zeit können Einbruchmeldeanlagen unzuverlässig werden, was sich beispielsweise durch häufigere Fehlalarme zeigen kann oder sie sind leichter zu überwinden.
- Alle 10 Jahre sollte eine EMA auf ihre Zuverlässigkeit und Überwindungssicherheit hin überprüft werden. (Überprüfung durch Errichter in Zusammenarbeit mit dem Versicherer und der Polizei)
- Oft helfen nur kleinere Ergänzungen um die Anlage wieder voll funktionsfähig zu machen.

#### 1.3 Überwachungsprinzipien

##### 1.3.1 Außenhautüberwachung

- elektronische Überwachung der Türen, Fenster und sämtlichen sonstigen Öffnungen auf Öffnen, Verschluss und Durchbruch → frühzeitige Erkennung eines Einbruchs

##### 1.3.2 Raumüberwachung

- Räume werden durch Bewegungsmelder abgesichert → Nachteil ist, dass sich der Täter schon im Gebäude befindet.



### 1.3.3 Objektüberwachung

- Sicherung des Museums durch eine VDS-erkannte Einbruchmeldeanlage inklusive VDS-erkanntes Errichterattest
- Wird diese Anlage regelmäßig (Wartungsvertrag) gewartet?
- Gab es in letzter Zeit viele Fehlalarme/Störungen?
- Werden die ursprünglichen Festlegungen zum Scharf-/Unscharfschalten der Einbruchmeldeanlage noch durchgesetzt? (Ablaufplan mit Schließberechtigungen)
- Befindet sich die Zentrale in einem einbruchsicheren, überwachten Raum?
- Ist das Museum oder Teile des Gebäudes durch eine Brandmeldeanlage zusätzlich gesichert?
- Wird diese Anlage regelmäßig gewartet?
- Welchen Übertragungsweg gibt es?

### 2. Videoüberwachung

- Videoüberwachung dient als Ergänzung zum Aufsichtspersonal während der Öffnungszeiten.
- Videoüberwachung dient als Ergänzung und Unterstützung bei der Zugangskontrolle.
- Überwachung aller Notausgänge, insbesondere derer, die auf öffentliches Gelände führen.
- Es erfolgt eine Aufbewahrung der Daten mindestens 72 h.
- Einbindung in die EMA

## IV. Einzelobjektsicherung

An Exponaten, die durch Wegnahmehandlungen/Beschädigungen gefährdet sind, sind zusätzliche Sicherungen vorzunehmen:

- zusätzliche mechanische Befestigungen (Torx-Schrauben, Track&Slide)
- elektronische Zusatzsicherungen (Lichtschranken, Vorhangmelder, akustisches Signal, Kontaktmelder, Videoüberwachung)

- spezielle Aufsichten für hochwertige Objekte
- Unterbringung in Vitrinen,
  - a) die durch Riegel und Schlösser fest verschlossen sind und/oder
  - b) die durch durchbruchhemmende Verglasung gesichert bzw. deren Stoßstellen gegen Auseinanderbiegen gesichert sind und/oder
  - c) die gegen Umwerfen und wegrücken gesichert sind und/oder
  - d) die durch elektronische Sicherungen überwacht werden.

## V. Maßnahmen gegen eindringendes Wasser (Hochwasser, Rückstau, Regenwasser, Leitungswasser, Schnee)

- Planung der Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen so, dass aus ihnen kein Wasser in die Ausstellungs- und Depoträume eindringen kann.
- Einbau von Wasser- oder Feuchtemeldern an kritischen Stellen mit Aufschaltung an eine dauernd besetzte Stelle, die die Wasserzufuhr unterbrechen kann. Es sollte eine sofortige Sperrung der wasserführenden Leitungen veranlasst oder durchgeführt werden.
- Sammlungsgegenstände sollten in Regalen oder sonstigen Ständern mindestens 15 cm vom Boden gelagert werden.
- Wenn möglich sollten unter wasserführenden Leitungen sowie Klimageräten Wannen zum Auffangen austretenden Wassers angebracht werden.
- Hochwertige Sammlungsgegenstände sollten sich nicht direkt unter Flachdächern mit Dehnungsfugen befinden.
- Schmutzwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, jedoch im natürlichen Gefälle der Kanalisation zugeführt werden kann, ist mittels einer Hebeanlage abzuführen.
- Rückstauanlagen sind regelmäßig zu warten und zu reinigen (Errichter- oder Händlerangabe beachten).
- Für jedes Gebäude ist unter den Gesichtspunkten nachfolgender Fragen ein Sicherheitsplan zu erstellen:

- Liegt das Gebäude oder Teile in einem bekannten festgesetzten Überschwemmungsgebiet?
  - Besteht die Gefahr von Erdbeben oder Lawinen?
  - Ist das Gebäude bzw. das Dach aufgrund seiner Statik schneedrucksicher?
  - Liegt das Gebäude in einem erdbebengefährdeten Gebiet?
  - Ist das Dach/Gebäude gegen Sturmgefahren ausreichend gesichert und regelmäßig gewartet?
- Das Eindringen von Oberflächenwasser sollte durch eine mindestens 15 cm hohe Aufkantung an sämtlichen Gebäudeöffnungen verhindert werden.
  - Überprüfung des Daches durch Fachfirmen auf Stabilität und Dichtigkeit.
  - Vor der Frostperiode werden gefährdete Leitungen abgesperrt oder der Bereich genügend beheizt.
  - Dachabläufe müssen mindestens zweimal jährlich überprüft werden, ob sie z. B. durch Laub verstopft sind.

## VI. Maßnahmen gegen Sturmschäden

- Dach und Dachkanten sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- Prüfung ob Dachziegel fest sind
- Hölzerne Teile des Daches sind fest verbunden, nicht morsch und nicht von Ungeziefer befallen.
- Alle am Dach angebrachten Metallteile (Schneefanggitter, Regenfallrohre, Dachrinnen etc.) sind fest mit dem Dach verbunden und rostfrei.
- Bäume in der direkten Nähe zum Risikoort sind auf ihren Zustand prüfen.

## VII. Brandschutz

Für den Brandschutz ist die Museumsleitung verantwortlich. Hierfür kann die Museumsleitung einen Brandschutzbeauftragten einsetzen. Diese Person sollte fachlich kompetent sein. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Voraussetzung.

Der Brandschutzbeauftragte legt in Zusammenarbeit mit den Behörden und dem Versicherer folgende organisatorische Brandschutzmaßnahmen fest:

- eine Brandschutzordnung
  - Unterweisung des Personals
  - Brandschutzkontrollen
  - ein Alarmplan
  - ein Feuerwehreinsatzplan
  - Beratung in Fragen des Brandschutzes
  - ständiger Kontakt zu Feuerwehr, Behörden, Versicherern etc.
- Es gelten die jeweils gültigen Landesbauordnungen.
  - Aufteilung des Gebäudes in verschiedene Brand- und Rauchabschnitte:
    - Abgrenzung erfolgt durch Brandwände, an die besonders hohe bauliche Anforderungen gestellt werden.
    - Decken und (Trenn-) Wände mit entsprechender Feuerwiderstandsdauer
    - Hohe Wertkonzentrationen sollten sich in eigenen Brandabschnitten befinden
    - Erstellung eines Evakuierungsplans
  - Die Einrichtung von Flucht- und Rettungswegen sind in den Bauvorschriften geregelt. Anzahl, Anordnung, Abmessungen, Kennzeichnung und Feuerwiderstandsdauer sind hieraus zu entnehmen.
  - Über die Absicherung von Brandschutztüren, die gleichzeitig Fluchttüren sind, ist im Vorfeld eine genaue Abstimmung zwischen dem Errichter und dem Versicherer notwendig.
  - Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten oder verfügen über zugelassene Feststellanlagen (Keile zum Feststellen der Brandschutztüren sind nicht zulässig).
  - Prüfung der Brandschutztüren auf Rostschäden oder sonstige Beschädigungen (Türzarge, Türblatt). Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
  - Öffnungen in Brandwänden und Decken sind möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Öffnungen sind zu schließen oder sollten zumindest automatisch schließend sein, damit die trennende Funktion gewährleistet ist.
  - Decken und Wänden sind auf Risse zu prüfen, um diese gegebenenfalls zu beseitigen.



- Kabelschächte sind abzudichten (das Loch darf nicht stärker als das Kabel sein).
- Werkstätten, Lager und Depots sind in feuerbeständigen Räumen unterzubringen und mit feuerhemmenden Türen zu versehen.
- Heizräume und Brennstofflagerräume müssen den Anforderungen der Feuerungsverordnung (FeuV) entsprechen.
- Für den Innenausbau, die Einrichtung und die Vitrinen wird die Verwendung von schwer entflammbar oder nichtbrennbaren Materialien empfohlen.
- Elektrische Anlagen sind mindestens alle 4 Jahre durch eine Fachfirma zu prüfen.
  - Für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art, ist die Prüfung jährlich vorgesehen.
- Aufzugsschächte sind mit Rauchabzugsanlagen zu versehen. Aufzugstüren müssen so beschaffen sein, dass kein Rauch in die Ausstellungsräume eindringen kann.
- Brandmeldeanlagen sollten den Normen und Klassifizierungen des VdS entsprechen. Die Anlage ist auf ein (VdS-anerkanntes) Wach- und Sicherheitsunternehmen oder auf die Feuerwehr aufzuschalten.
- Alarmierungsmöglichkeiten
  - manuelle Brandmeldung mittels gut sichtbarem und unbeschädigtem Druckknopfmelder
  - automatische Brandmeldung durch eine BMA
  - Hausalarmierung durch akustische u./o. optische Anlagen sowie Sprachdurchsagen über Lautsprecheransagen
  - Stille Alarmierung ausgewählter Personen (Vermeidung von u. U. gewünschter Panik zur Erleichterung von Diebstählen), die erst nach Feststellung des Brandes Alarm auslösen und das Museum räumen.
- Hinweisschilder zur Bedienung der BMZ sind zwingend erforderlich und werden durch die Feuerwehr angebracht. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- Regelmäßige Sichtkontrolle der BMZ/BMA sind durch den Brandschutzbeauftragten durchzuführen.
- Eine regelmäßige Wartung erfolgt ausschließlich durch eine anerkannte Errichterfirma.
- Eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage sowie zusätzliche Notbeleuchtung und Be- und Entlüftung sind neben der BMA wesentliche Bestandteile eines Brandschutzkonzeptes.
- Die Löschwasserversorgung liegt im Verantwortungsbereich der Kommunen. Die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten ist zu gewährleisten.
- Feuerlöscher befinden sich an gut sichtbaren, frei zugänglichen und leicht erreichbaren Standorten und sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- Feuerlöscher sind regelmäßig (alle 2 Jahre) von einem Sachkundigen zu prüfen. (Prüfplakette und Plombe müssen vorhanden und unbeschädigt sein).
- Anzahl und Art der Feuerlöscher ist in der Berufsgenossenschaftlichen Regel (BGR) festgelegt oder mit der Feuerwehr abzustimmen.
- Der Einbau von Wandhydranten ergibt sich aus den Anforderungen des Brandschutzkonzepts.
- Einspeisstellen für die Feuerwehr in die Steigleitung sind frei zugänglich zu halten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- Wandhydrantenkästen sind gut sichtbar und leicht zugänglich zu machen.
- Der Einbau und Einsatz von automatischen Feuerlöschanlagen, wie Sprinkler- und Gaslöschanlagen ist im Vorfeld mit den zuständigen Behörden und dem Versicherer abzustimmen.
- Sofern der Einsatz von Blitzschutzanlagen behördlich vorgeschrieben ist, sind diese regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen (Empfehlung alle 3 Jahre).

## VIII. Sicherheitsorganisation

### 1. Verwaltung der Schließanlage/Zutrittskontrolle

- Schlüsselkontrolle
  - Sämtliche Schlüssel sind sicher zu verwahren.
  - Schlüsselkontrolle mit Protokoll in Form eines Schlüsselbuches
- Zutrittskontrolle
  - namentliche Erfassung der Fremdfirmen im Rahmen einer Zugangskontrolle
  - Einweisung/Begleitung von Fremdfirmen durch Beauftragte der Museumsleitung



- Trennung der Bereiche Werkstatt, Depot, Verwaltung, Ausstellungsräume durch eine Zutrittskontrollanlage
- Erstellung einer Berechtigungsliste, wer sich außerhalb der Öffnungszeiten in den jew. Bereichen des Museums aufhalten darf (z. B. Museumsleitung, Restauratoren, Fremdfirmen)
- Verbot von Taschen, Mänteln, Schirmen, Kinderwagen, etc. oder Taschenkontrollen am Eingang/Ausgang
- Verbot von Speisen und Getränken in den Ausstellungsräumlichkeiten (Events, Vernissagen, Finissagen, lange Nacht)

## 2. Einweisung des Personals

- Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Einweisung und regelmäßige Schulung des Personals zuständig.
- Es sollten regelmäßige Sensibilisierung und Unterweisung des Personals zur Sicherheit und Schadenprävention stattfinden.
- Das Aufsichtspersonal muss in psychischer und physischer Hinsicht zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage sein.
- Folgende Aufgaben sind dem Sicherheitsbeauftragten und/oder dem Personal schriftlich zuzuweisen:
  - Alle Außentüren und Fenster sind abzuschließen.
  - Nebenräume und Toiletten sind nach Einschleichdieben zu durchsuchen.
  - Nacht- und/oder Notbeleuchtung ist einzuschalten.
  - Exponate sind während der Öffnungszeiten zu beaufsichtigen.
  - Kontrolle der Vollständigkeit der Exponate in den Ausstellungen (mehrmals während Veranstaltungen, regelmäßig während Öffnungszeiten)
  - Abgestimmtes Verhalten im Fall von Beschädigung, Diebstahl und Raub.
  - Sicht- und Funktionsprüfung der EMA
  - Einbruchmeldeanlage ist scharfzuschalten (wenn möglich interne Scharfschaltung)
  - sichere Verwahrung der Schlüssel (vgl. Ziffer VIII)
  - Verpflichtung zu Stillschweigen über die Sicherheitseinrichtungen
  - Notfallplanung (vgl. Ziffer XII)

## IX. Notfallplanung

### 1. Notfall- und Evakuierungsplan

- Notfallpläne sind in Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Polizei, Haustechnik, Restauratoren, Sicherheitsbeauftragten, Museumsleitung und Versicherer zu erstellen und fortzuschreiben.
- Grundlegend hierfür ist eine Gefährdungsanalyse. Mit Fragestellungen wie
  - Was kann geschehen?,
  - Welche Bereiche können betroffenen sein?, oder
  - Welche möglichen Sofortmaßnahmen sind sinnvoll?, sollten mögliche Gefahren-Szenarien vorausgedacht werden.
- Notfallpläne sind in mehreren Testläufen zu erproben und mit dem Museumspersonal zu trainieren. Jeder muss im Notfall wissen,
  - Wer macht was?
  - Wann ist dies zu erledigen?
  - Wo ist dies zu erledigen?

### 2. Maßnahmen vor dem Schadenfall

Eine Zusammenstellung und Auflistung aller Maßnahmen, Hilfsstellen und Organisationen, die im Schadenfall benötigt werden, ist zu erstellen und den Ausführenden zugänglich zu machen, wie z. B.:

- a) Alarmtafel (Brandschutzordnung, wer wird zusätzlich zu den Einsatz- und Interventionsgruppen benachrichtigt, Kontakte Evakuierungsmöglichkeiten)
- b) Verhaltensregeln für Mitarbeiter bei Feuer-, Wasser-, Gasalarm, Überfall, Diebstahl, Einbruch)
- c) Personalorganisation (Notfallplanung mit Festlegen der Funktionsträger, Vollmachten, Gruppenaufbau und Zuständigkeiten)
- d) Aktualisierung der Inventarlisten
- e) Prioritätenliste zur Evakuierung von Kunstwerken
- f) Lagerorte intern/extern festlegen
- g) Hilfsmittel wie Material zum Verpacken, Trocknen, Säubern, Dokumentieren vorrätig halten
- h) Schutzmaßnahmen während Evakuierung festlegen
- i) Objektbegehung mit Einweisung von Mitarbeitern, Feuerwehr, Polizei, Sicherheitsdienstleister
- j) Controlling der Maßnahmen



### 3. Maßnahmen nach dem Schadenfall

- Dokumentation des Schadenereignisses
- weitere Objektsicherung, bauliche Maßnahmen, Bewachung
- Einleitung von Restaurierungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Fortführung des Geschäftsbetriebes
- kritische Prüfung der vergangenen Abläufe und notwendige Verbesserungen/neue Erkenntnisse in den Maßnahmenkatalog aufnehmen.

**Zur Umsetzung und Planung der mechanischen, elektronischen und organisatorischen Sicherheits-einrichtungen sollten die Sicherungsrichtlinien für Museen und Ausstellungshäuser – VdS 3511 hinzugezogen werden.**

### X. Inventarisierung und Kennzeichnung

- Zur besseren Identifizierung und schnelleren Schaden-ermittlung sollten möglichst alle Sammlungsobjekte (Leih-nahmen und Leihgaben) mit Fotografie inventarisiert sein.
- In überschaubaren und regelmäßigen Zeitabständen sollten alle Depots und Verwahrungsorte bezüglich der Vollständigkeit der Bestände kontrolliert werden.
- Die Inventarlisten, -dokumentationen und -fotos sollten in mehrfacher Ausführung manipulations- und gefährdungssicher aufbewahrt werden.

### XI. Verwahrung

#### 1. Klima

- Es muss sicher gestellt sein, dass die Objekte ausschließlich in für sie klimatisch geeigneten Räumlichkeiten verwahrt werden. Dafür muss die Verantwortung der Aufbewahrung bei denjenigen liegen, die die Ansprüche der Objekte kennen.
- Für ein konstantes Klima ist eventuell durch eine Klima-anlage zu sorgen. Sie sollte sowohl die Temperatur als auch die Luftfeuchtigkeit kontrollieren und dosieren sowie die zirkulierende Luft filtern.

**Beispiel für eine Überprüfungsliste**

	Firma	Ansprechpartner	Tel.-Nr.
Dachcheck			
EMA – Sicht- und Funktionsprüfung			
EMA – Wartung*			
BMA – Sicht- und Funktionsprüfung			
BMA – Wartung*			
Feuerlöscher*			
Fenster/Türen			
E-Check*			
Heizung/Klima*			
Beleuchtung (innen/außen)			
wasserführende Rohrleitungen*			
Außenanlagen			

\*durch Fachfirma

- Die Klimaanlage sollte durchgängig in Betrieb sein und über ein Notfallmanagement verfügen.
- Die Systemaufzeichnungen müssen vor allem bei Wechselaustellungen mit Leihgaben über die reine Ausstellungszeit hinaus aufbewahrt werden.
- Sofern keine Klimaanlage vorhanden ist, müssen die Klimawerte der ausreichend vorhandenen Messgeräte von festgelegten Funktionsträgern regelmäßig überprüft werden. Die Aufzeichnungen müssen vor allem bei Wechselaustellungen mit Leihgaben über die reine Ausstellungszeit hinaus aufbewahrt werden.
- Ein Maßnahmenplan für abweichende Klimawerte muss zwischen den verantwortlichen Restauratoren und den Kontrolleuren abgestimmt sein. Ebenso muss die Zusammenarbeit zwischen den notwendigen Handwerkern und den Kontrolleuren geregelt sein.
- Wenn Luftbe- und -entfeuchter im Einsatz sind, müssen die Geräte unbedingt durch ein Hygrostat gesteuert werden. Die Wartung der Geräte muss sichergestellt sein.
- Um eine ausreichende Luftzirkulation in Depoträumen zu gewährleisten, sollen Einbauten und Objekte mit einem Abstand von mindestens 20 cm zu den Wänden und mit 15 cm Abstand zum Boden gelagert werden.
- In regelmäßigen Abständen müssen die Objekte auf Zustandsänderungen überprüft werden. Dabei sind insbesondere verpackte Objekte auf Mikroklimabildung hin zu untersuchen.

## 2. Ungeziefer

- Holzverpackungen und andere schädlingsgefährdete Verpackungsmaterialien müssen getrennt von den übrigen Kunstobjekten verwahrt werden.
- Die ungeziefergefährdeten Objekte müssen regelmäßig auf Befall kontrolliert werden.

## 3. Beschädigung

Die lagernden Objekte müssen gegen Staub und Verrutschen in geeigneter Weise geschützt werden. Gänge zwischen den lagernden Exponaten müssen ausreichend breit sein, um das Beschädigungsrisiko durch Begehen zu minimieren. Die Verpackung aus geeignetem Material sollte als Staubschutz dienen und das Objekt nicht hermetisch abschließen.

## XII. Interne und externe Transporte von Objekten

- Ausstellungsvorhaben und Depotlagerungen müssen im Vorfeld mit den Gegebenheiten/Möglichkeiten vor Ort abgestimmt werden (z.B. Größe der Exponate, Klimaerfordernisse).
- Zu empfehlen ist eine feste Organisationsstruktur und ein internes Kontroll- und Dokumentationssystem für die Anlieferungen/Abholungen und Zustandsprotokollierung von Objekten. So ist sichergestellt, dass nur festgelegte Objekte in geeigneter Weise herausgegeben, angenommen und zeitnah protokolliert werden und die Standortwechsel allen Beteiligten bekannt.
- Zustandsprotokolle müssen durch Restauratoren erstellt werden.
- Es ist sicher zu stellen, dass Umhängevorgänge unter Ausschluss von Fremdpersonen durchgeführt werden und die betroffenen Räume verschlossen sind.
- Die Kunstgegenstände dürfen nur vom Fachpersonal (Restauratoren/Museumsleitung) in besonders gesicherten und bewachten Bereichen ausgepackt bzw. verpackt werden.
- Die Ladezone, bzw. die Wege in die Ausstellungsräume sollten in überwachten Bereichen liegen.
- Zwischenlagerungen der Leihgaben bis Ausstellungseröffnung müssen in überwachten Bereichen mit Zutrittskontrolle geschehen.
- Leihnahmen und Leihgaben dürfen ausschließlich von Kunstspeditionen und/oder eigenem Fachpersonal durchgeführt werden.



Mannheimer Versicherung AG  
Augustaanlage 66  
68165 Mannheim  
Telefon 06 21. 4 57 80 00  
Telefax 06 21. 4 57 80 08  
service@mannheimer.de  
www.mannheimer.de